

Lieferbedingungen der MIPP GmbH gegenüber Unternehmen

I. Anwendbarkeit

1) Es gelten ausschließlich unsere Lieferbedingungen. Diese Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, bei denen wir Waren liefern und/oder Dienstleistungen erbringen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich oder in Textform etwas anderes vereinbart wird.

2) Gegenbestätigungen unter Hinweis auf abweichende Geschäfts- und Verkaufs- oder Lieferbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Entsprechende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner, die von unseren Geschäftsbedingungen abweichen, werden im Übrigen auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn uns entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners bekannt sind.

3) Unsere Lieferbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung auch für künftige Geschäfte mit unseren Vertragspartnern. Ältere Lieferbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

II. Zustandekommen des Vertrages, Nebenabreden.

1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie keine gegenteiligen Erklärungen enthalten. Bestellungen und Aufträge sind erst dann angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von 1 Woche annehmen.

2) Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform oder der Textform. Diese Regelung kann nur durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden.

3) Dritte – insbesondere unsere Angestellten – sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Verträge hinausgehen. Entsprechende Erklärungen begründen keinerlei Verbindlichkeiten zu unseren Lasten.

III. Vertragsgegenstand, Preise.

1) Gegenstand des Vertrages ist die Ware und/oder Dienstleistung in der Art und Menge, wie sie in unserer Auftragsbestätigung oder in unserem Angebot bezeichnet ist.

2) Für alle Leistungen gelten die in unserem Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise.

3) Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Werk. Standardverpackungen sind nur beinhaltet, sofern schriftlich vereinbart. Nicht enthalten sind Mehrwertsteuer, Frachtkosten und Zollgebühren sowie Mehrkosten für Spezialverpackung.

Bei Aufträgen ab Lager einer Werksniederlassung wird keine Frachtvergütung gewährt. Die Verpackung kann nicht zurückgenommen werden, soweit dies nicht durch die Verpackungsverordnung oder sonstige gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist."

4) Treten nach Angebotsabgabe oder nach Vertragsabschluss erhebliche Änderungen in den Rohstoff-, Lohn-, Energie- oder sonstigen Kosten ein, sind wir berechtigt, eine angemessene Preisanpassung unter Beachtung der Änderung der Preisfaktoren zu verlangen, wenn Lieferungen oder Leistungen nicht innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsabschluss erbracht werden sollen. Unsere Angebote verlieren ihre Gültigkeit nach 2 Wochen ab Datum des Angebots, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

5) Wir sind nicht zur Annahme von Anschlussverträgen verpflichtet und nicht an die Preise gebunden, die bei der ersten oder bei weiteren Bestellungen vereinbart wurden. Stimmt der Vertragspartner einer angemessenen Preisanpassung nicht zu, sind wir berechtigt, von dem Vertrag ohne weitere Kosten zurückzutreten.

6) Der Besteller ist verpflichtet, alle einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes einzuhalten, in das von uns bereitgestellte Waren durch den Besteller geliefert werden oder in das bzw. in dem vernünftigerweise mit einer Weiterbelieferung bzw. Verwendung gerechnet werden kann. Hierzu gehören – ohne Beschränkung hierauf – insbesondere Kennzeichnungsvorschriften, Produktsicherheitsvorschriften etc.

IV. Formen (Werkzeuge)

1) Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen.

2) Sofern nicht anders vereinbart, sind und bleiben wir Eigentümer der für den Besteller durch uns oder einem von uns beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teile-Lieferung aus der Form und nur nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers.

3) Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für die Formen auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Besteller wird durch die Aufbewahrung zugunsten des Bestellers ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen sind wir bis zur Beendigung des Auftrages zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Wir werden auf Wunsch des Bestellers die Formen als Fremdeigentum kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten versichern.

4) Bei Besteller-eigenen Formen gemäß Absatz 3 und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich unsere Haftung bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Unsere Verpflichtungen erlöschen, wenn nach Erledigung

des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht binnen drei Wochen ab Versendung der Aufforderung abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachgekommen ist, steht uns in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

V. Materialbeistellungen

1) Werden zur Durchführung des Auftrages Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.

2) Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

VI. Lieferung, Bestellmenge, Annahmeverzug.

1) Lieferzeiten für von uns zu liefernde Waren sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Lieferfristen werden bei Vorliegen höherer Gewalt oder bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, wie z.B. Arbeitskämpfmaßnahmen, unverschuldete behördliche Maßnahmen im In- oder Ausland, unverschuldeter Energieausfall, unverschuldete Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, unverschuldete Betriebsstörungen oder Betriebseinschränkungen bei Zulieferern, für die Dauer des Hindernisses gehemmt, ungeachtet der Frage, wo die Hindernisse eingetreten sind. Im Fall der Unmöglichkeit werden wir von unserer Leistungsverpflichtung befreit. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzögerungen stehen unserem Vertragspartner nur für jene Fälle zu, in denen uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

2) Zu Teillieferungen sind wir berechtigt. Verträge mit vereinbarten Teillieferungen (Abrufaufträge) verpflichten zur Abnahme von Teillieferungen in etwa gleichen monatlichen Tranchen.

3) Bei Anfertigungswaren können die bestellten Mengen um bis zu 10 % über- oder unterschritten werden. Bei Unterschreitung steht uns ein Ausgleich zu.

4) Gerät unser Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, bleibt unser Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Gegenleistung hiervon unberührt (§ 326 Abs. 2 BGB). Schäden und Mehraufwendungen, die auf den Annahmeverzug zurückzuführen sind, hat der in Annahmeverzug befindliche Vertragspartner zu tragen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht im Zeitpunkt des Eintritts des Annahmeverzugs auf den Besteller über.

VII. Gewährleistung und Haftung.

1) Entsprechend § 377 Abs. 1 HGB ist der Vertragspartner verpflichtet, die erhaltene Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch uns zu untersuchen und uns etwaige Mängel

unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt und die Beweislast für dann noch gerügte Mängel trägt der Vertragspartner.

2) Geringfügige Mengenabweichungen und Stückdifferenzen sind vom Kunden hinzunehmen, soweit sie handelsüblich und zumutbar sind. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch 6 Monate nach Gefahrübergang schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung von etwaigen Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

3) Maßgebend für Qualität und Ausführung von Werkzeugen sind die Muster, welche dem Besteller auf Wunsch von uns zur Prüfung vorgelegt werden. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen.

4) Gewährleistungsansprüche unserer gewerblichen Besteller verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wenn uns vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen zur Last fielen oder bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

5) Uns steht es frei, im Falle der Mangelhaftigkeit unserer Leistungen, dem Käufer nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung anzubieten (§ 439 BGB). Für Ersatzlieferungen und Mängelbeseitigung gilt das Gleiche wie für den ursprünglichen Leistungsgegenstand. Bei Mängelbeseitigung tragen wir nicht die Mehrkosten, die damit verbunden sind, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Sind wir zu Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nicht bereit oder nicht in der Lage oder schlägt eine solche endgültig fehl, ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, entweder von dem Vertrag zurückzutreten (§§ 437, 440, 323, 326 BGB) oder den Kaufpreis zu mindern (§§ 437, 441 BGB).

6) Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz für unmittelbare oder mittelbare Schäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, uns fielen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die der Kunde zu vertreten hat, insbesondere Schäden durch natürliche Abnutzung, starke Erwärmung der Räume, Temperatur und Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung.

8) Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch uns ist der Besteller berechtigt, nach unserer vorherigen Benachrichtigung nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen. Verschleiß oder Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch zieht keine Gewährleistungsansprüche nach sich.

9) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung jeglicher Erfüllungsgehilfen. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt haben, ist unsere Ersatzpflicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auf die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflicht-/Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Auf Verlangen gewähren wir unserem Vertragspartner Einblick in unsere Policen.

10) Rücksendungen werden ohne vorherige schriftliche Verständigung nicht angenommen. Abgenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

11) Der Besteller ist verpflichtet, ein mit uns zuvor abgestimmtes Rückverfolgbarkeitssystem für verkaufte oder verarbeitete Produkte einzurichten und aufrechtzuerhalten.

VIII. Rückgabe

Eine Rückgabe von unseren Erzeugnissen kann nur mit unserer Genehmigung in Textform bei Angabe unserer Rechnungsnummer erfolgen. Für die Aufarbeitung dieser Retouren wird eine Kostenbeteiligung von mindestens 33 % des Warenwertes erhoben. Sonderanfertigungen sind von der Möglichkeit einer Rückgabe grundsätzlich ausgeschlossen. Gegenüber unseren pauschalen Ansprüchen bleibt dem Besteller der Nachweis offen, dass uns keine oder wesentlich geringere Einbuße entstanden ist.

IX. Anwendungstechnische Hinweise.

Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung des Leistungsgegenstandes sind unverbindlich und befreien unseren Vertragspartner nicht von der Verpflichtung zu eigenen Prüfungen und Erprobungsversuchen. Diese sind im Hinblick auf die Vielfalt der jeweils denkbaren Verwendungszwecke eines Produktes und wegen der jeweiligen besonderen Gegebenheiten bei unseren Vertragspartnern unerlässlich. Auch bei anwendungstechnischer Unterstützung durch uns trägt der Vertragspartner das Risiko des Gelingens und der technischen/wirtschaftlichen Brauchbarkeit seines Werkes. Unser Vertragspartner ist selbst verantwortlich für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei Anwendung unserer Lieferungen und Leistungen.

X. Werkzeuge, Entwürfe.

1) Werkzeuge, Musterentwürfe und Verpackungsgestaltungen, die aufgrund unserer Erfahrungen und Zeichnungen entweder von uns oder von unseren Vertragspartnern angefertigt werden, gehen auch bei Berechnung von Kosten in unser Eigentum über, soweit nicht eine vertragliche Vereinbarung mit anderem Inhalt im Einzelfall geschlossen ist. Soweit wir zur Aufbewahrung von Werkzeugen und Entwürfen verpflichtet sind, endet eine Aufbewahrungspflicht jedenfalls dann, wenn unser Vertragspartner innerhalb von 2 Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen an uns erteilt.

2) Für die Herstellung der Werkzeuge trägt der Besteller anteilige Werkzeugkosten. Der Preis für die Werkzeuge enthält nicht die Kosten für Prüf- oder Bearbeitungsvorrichtungen, sowie die vom Besteller eventuell veranlassten Änderungen. Diese Kosten werden gesondert berechnet. Dies gilt auch für über die Erstbemusterung hinausgehende Kosten für weitere Bemusterungen. Für den Fall, dass der Besteller diese anteiligen Werkzeugkosten oder die ihm gelieferten Waren nicht oder nicht vereinbarungsgemäß bezahlt, können die Werkzeuge beliebig verwendet werden. Die Werkzeuge werden von uns aufbewahrt und gepflegt. Wir haften jedoch nicht für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung auftreten.

XI. Schutzrechte.

Mit der Lieferung unserer Erzeugnisse übernehmen wir keine Gewähr für schutzfreie Verwendung. Auch wenn wir die Lieferung nach Angaben, Zeichnungen, Modellen oder Mustern übernehmen, die uns vom Vertragspartner übergeben werden, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch Herstellung und Lieferung dieser Artikel Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern uns von einem Dritten unter Berufung auf ein Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen untersagt wird, die nach Angaben, Zeichnungen Modellen oder Mustern des Vertragspartners angefertigt werden, sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – unter Ausschluss aller Schadensersatzansprüche des Vertragspartners berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und vom Vertragspartner Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen.

XII. Eigentumsvorbehalt.

1) Unsere Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten unseres Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, unsere Lieferungen und Leistungen zurückzuverlangen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt. In der Pfändung unserer Lieferungen und Leistungen liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme unserer Lieferungen und Leistungen zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös gekürzt um angemessene Verwertungskosten wird gutgeschrieben.

2) Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware vor endgültiger Bezahlung zu verpfänden, zur Sicherheit an Dritte zu übereignen oder in sonstiger Weise mit Rechten Dritter zu belasten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat unser Vertragspartner uns unverzüglich schriftlich zu verständigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet unser Vertragspartner für den uns entstandenen Ausfall.

3) Unser Vertragspartner ist berechtigt, unsere Vorbehaltsleistungen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe unseres Rechnungsendbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder sonstiger Umbildung weiterverkauft worden sind. Diese

Abtretung nehmen wir an. Zur Einziehung seiner Forderungen an Abnehmer bleibt unser Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Tritt eine der obigen Umstände jedoch ein, können wir verlangen, dass unser Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt und uns alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, sowie die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Forderungsschuldnern die Abtretung an uns offen legt.

4) Unser Vertragspartner tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch eine Verbindung unserer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Diese Abtretung nehmen wir an.

5) Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen unseres Vertragspartners soweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

XIII. Zahlungen.

1) Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist erfolgt die Bezahlung unserer Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung mit 2 % Skonto. Ansonsten innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug. Bei Zielüberschreitungen werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.

2) Für Werkzeuge (Formen) sind 40 % der Formkosten bei Bestellung, 50 % nach Empfang der Ausfallmuster und 10 % nach Freigabe durch den Besteller netto ohne Skontoabzug innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

XIV. Ratenzahlung.

1) Soweit Ratenzahlung vereinbarungsgemäß gewährt ist, verfällt der Ratennachlass, wenn unser Vertragspartner mit einer Rate ganz oder teilweise länger als eine Woche in Rückstand gerät, oder bei Wechsel- oder Scheckbegebung ein Wechsel oder Scheck nicht eingelöst wird. Bei Wechselprotest oder Nichteinlösung eines Schecks werden auch alle anderen Wechsel und Schecks dieses Vertragspartners zur sofortigen Einlösung und Zahlung fällig.

2) Wechsel und Scheck werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen gehen vom Tage der Fälligkeit unserer Rechnungsforderung zu Lasten unseres Vertragspartners.

3) Grundlage unseres Vertragsabschlusses ist die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners. Werden Gründe bekannt, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an der Einhaltung vertraglicher Zahlungsverpflichtungen geben, z.B. bei Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder Einstellung, sind wir berechtigt, noch nicht erfolgte Lieferungen bis zu einer angemessenen Besicherung zurückzuhalten und/oder vom Vertrag zurückzutreten, falls in angemessener Frist nicht taugliche Sicherheit gestellt wird.

XV. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Im Übrigen können Aufrechnungen nur erklärt und Zurückbehaltungsrechte nur ausgeübt werden mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von uns anerkannten Gegenansprüchen.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht.

1) Erfüllungsort für alle uns obliegenden Verpflichtungen ist der Ort unseres Firmensitzes, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

2) Gerichtsstand für alle Arten von Streitigkeiten mit Vertragspartnern, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, auch am Firmen- oder Wohnsitz unseres Vertragspartners zu klagen.

3) Das Rechtsverhältnis mit unserem Vertragspartner unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen Kaufrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

XVII. Salvatorische Klausel.

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahe kommt.

Stand: 2020